



3003 BERN.

19. Juli 1971

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

**HANDELSABTEILUNG**

Département fédéral de l'économie publique

**DIVISION DU COMMERCE**

Herrn Josef P. Specker  
Direktor der Union Druck  
Verlag AG.

4500 Solothurn

GENERALSEKRETARIAT EVD	
21. JULI 1971	
Generalsekretariat	aa
Handel	
BiGa	
Landwirtschaft	
Vund	
DWK	
DfK	
Unrenindustrie	
Reg.Nr. 007.19	

Ly/no.799.1.3.5.1.

Zollpräferenzen zugunsten  
der Entwicklungsländer

Sehr geehrter Herr Direktor,

Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat uns Ihren Entwurf eines Leitartikels überwiesen. Wir möchten hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich gehen wir durchaus mit Ihnen einig, dass noch vermehrte Anstrengungen zugunsten der Entwicklungsländer unerlässlich sind. Immerhin scheint uns, dass einige Akzente etwas anders gesetzt werden könnten. Dabei ist es notwendig, einen Unterschied zu machen zwischen der handelspolitischen Entwicklungshilfe und der eigentlichen Finanzhilfe.

Bezüglich der Handelspolitik der Schweiz gegenüber den Entwicklungsländern ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesbehörden bereits vor einigen Jahren begonnen haben, zollpolitische Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer zu ergreifen. Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Handelspolitik der Schweiz gegenüber den Entwicklungsländern vom 24. März 1971 erwähnt hierzu etwa die Beseitigung der

Zölle auf verschiedenen tropischen Produkten im Jahre 1963, die volle Inkraftsetzung am 1. Januar 1968 der Zollreduktionen der Kennedy-Runde für 116 Positionen, die für die Entwicklungsländer von besonderem Exportinteresse sind, sowie die Beseitigung der Zölle auf gewissen Textilien im April 1970.

Die Einführung - wahrscheinlich anfangs nächsten Jahres - allgemeiner Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer stellen jedoch einen Schritt von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung dar. Vom Zollabbau ausgenommen sind schweizerischerseits lediglich die sogenannten Fiskalpositionen, deren Zollertrag in erster Linie zur Erzielung öffentlicher Einnahmen dient, sowie diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die wegen der Notwendigkeit eines Schutzes unserer Landwirtschaft gegenüber ausländischen Konkurrenzgütern nicht berücksichtigt werden konnten. Die Ausscheidung der sogenannten Fiskalpositionen steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der allgemeinen Zollpräferenzen, da es sich dabei praktisch nur um Produkte handelt, die entweder in den Entwicklungsländern nicht hergestellt werden (Motorfahrzeuge) oder die in andern Geberländern internen Steuern unterliegen, die nicht unter das allgemeine System fallen (Erdöl).

Dennoch wird der Zollaussfall in bescheidenem Rahmen bleiben. Wird die Zollfreiheit auf allen Industrieprodukten (Zolltarifkapitel 25 - 99) mit Ausnahme der sogenannten Fiskalpositionen gewährt, so beträgt der Zollaussfall, auf Grund der Zollstatistik 1969, 26 Mio Franken. Dieser Betrag macht 2,3 % des gesamten Ertrages der Zölle aus, die keinen ausgesprochenen fiskalischen Charakter haben. Bei der Beurteilung dieser Zahl muss berücksichtigt werden, dass die Einfuhren der Schweiz aus Entwicklungsländern lediglich 10 % unserer Gesamtimporte ausmachen und dass

sie sich zu annähernd 80 % aus Rohstoffen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen zusammensetzen, deren Zollbelastung im allgemeinen gering ist. Wenn man somit die unmittelbaren Auswirkungen der Einführung allgemeiner Zollpräferenzen nicht überbewerten sollte, so dürfte jedoch auf längere Sicht das System den Exporten der Entwicklungsländer zusätzliche Zugangsmöglichkeiten zu den Märkten der Industriestaaten öffnen. Aufgabe der Entwicklungsländer bleibt es aber, diese Möglichkeit auch tatsächlich auszunützen. Der Bundesrat weist in seiner Botschaft vom 24. März 1971 darauf hin, dass sie zu diesem Zweck geeignete Massnahmen werden ergreifen müssen, um Erzeugnisse herzustellen und in den Handel zu bringen, die der Nachfrage auf den so geschaffenen potentiellen Märkten entsprechen.

Bezüglich der Finanzhilfe weisen Sie zu Recht auf das beängstigende Problem der zunehmenden Verschuldung der Entwicklungsländer hin. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung über Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer vom 25. Januar 1971 erwähnt der Bundesrat, dass die Aussenverschuldung der Entwicklungsländer per Ende 1968 53,4 Mia \$ erreicht habe. Im Jahre 1968 hätten die Entwicklungsländer, um den Schuldendienst zu gewährleisten, ihren Gläubigern, d.h. den Industriestaaten, 4,7 Mia \$ überwiesen, d.h. mehr als einen Drittel der 13 Mia \$, die ihnen im gleichen Jahr in Form von öffentlichen und privaten Finanzmitteln von den Mitgliedstaaten des Entwicklungskomitees der OECD zugeflossen seien.

Im Laufe der Verhandlungen über die UNO-Entwicklungsstrategie für das Jahrzehnt von 1970 bis 1980, an der die Schweiz teilgenommen hat, wurden in grossen Zügen die Aktionsprogramme vorgezeichnet, die erforderlich sind, um die fortschreitende Ver-

schuldung der Entwicklungsländer langfristig aufzuhalten, ohne die Aussichten dieser Länder auf ein rascheres wirtschaftliches und soziales Wachstum zu beeinträchtigen. Diese Leitgedanken kommen in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1970 angenommenen Resolution zum Ausdruck. In einer autonomen Erklärung dazu hat der Bundesrat seinerseits bekanntgegeben, dass er bereit ist, "die in dieser Resolution vorgezeichneten allgemeinen Richtlinien anzuerkennen und die schweizerische Entwicklungspolitik sinngemäss auszurichten".

Im Sinne der UNO-Entwicklungsstrategie sollen sich in Zukunft die eigenen Anstrengungen der Entwicklungsländer und die von den Industriestaaten erwartete Unterstützung der Entwicklungsfinanzierung ergänzen. Bezüglich der letzteren empfiehlt die Strategie, dass ab 1972, spätestens jedoch ab 1975 die Industriestaaten regelmässig jedes Jahr 1 % ihres Bruttosozialproduktes den Entwicklungsländern überweisen sollten. Sie setzt auch einen Richtsatz bezüglich der Bedingungen dieser Hilfe fest. Danach sollen 0,7 % des BSP zu Vorzugsbedingungen gewährt werden. Unter Vorzugsbedingungen sind Geschenke, Beteiligungen am Kapital von multilateralen Finanzinstituten oder Kredite zu sogenannten "weichen" Bedingungen zu verstehen. Es kann sich praktisch nur um Mittel handeln, die ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Dieser Richtsatz betrifft somit die "öffentliche Entwicklungshilfe".

In seiner Botschaft vom 25. Januar 1971 hat der Bundesrat anhand von Zahlen dargelegt, dass der Anteil der "öffentlichen Hilfe" an den Kapitalflüssen aus der Schweiz in die Entwicklungsländer verhältnismässig schwach ist. Diese Art der Hilfe spielt jedoch eine entscheidende Rolle im Entwicklungsprozess, indem sie zur Schaffung der wirtschaftlichen Grundlagen beiträgt, die es erst ermöglichen, dass die übrigen von Aussen zur Verfügung

- 5 -

gestellten Mittel den von Ihnen erwarteten Entwicklungseffekt erzielen. Daher die Absicht des Bundesrates, einen wachsenden Anteil an den Gesamtanstrengungen im Bereich der "öffentlichen Finanzhilfe" zu erbringen. Gegenstand der erwähnten Botschaft ist denn auch die Genehmigung durch die Bundesversammlung eines Rahmenkredites von 400 Mio Franken. Der Rahmenkredit sollte es unserem Lande ermöglichen, seine öffentliche Finanzhilfe im Verlaufe der nächsten 3 Jahre soweit zu erhöhen, dass - unter der Annahme der gewissen Ausweitungen der bisherigen Programme für technische Zusammenarbeit, für Nahrungsmittelhilfe und für humanitäre Hilfe - die Schweiz in den nächsten Jahren dem Richtsatz von 1 % des BSP sehr nahe kommt oder diesen sogar regelmässig erreicht.

Auch nach der Genehmigung dieser Vorlage durch die eidgenössischen Räte wird die Schweiz den Richtsatz von 0,7 % des BSP für öffentliche Hilfe nicht erreichen. Der Bundesrat weist in seiner Botschaft darauf hin, dass in Anbetracht der unserem Lande eigenen wirtschaftlichen und politischen Struktur die Verwirklichung eines derart hohen Prozentsatzes das Budget des Bundes im Verhältnis zu den in nächster Zukunft verfügbaren Mittel ausserordentlich stark belasten würde. Er fügt jedoch hinzu, dass je mehr sich allerdings die andern Industriestaaten dem Richtsatz von 0,7 % des BSP annähern werden, desto notwendiger es für die Schweiz sein werde, ihre öffentliche Hilfe weiter zu steigern, damit ihre Leistungen auf diesem Gebiet vergleichbare Grössenordnungen erreichen.

Indem wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben, verbleiben wir, sehr geehrter Herr Direktor, mit vorzüglicher Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
Der Vize-Direktor der Handelsabteilung:

